

FÖDERRICHTLINIEN

1 ANWENDUNGSBEREICH

1.1 Diese Förderrichtlinien gelten für alle Förderzusagen der Energiequelle Stiftung, soweit nicht im Einzelfall etwas anderes ausdrücklich schriftlich vereinbart ist ab dem 1.01.2017 bis eine neue Richtlinie erlassen wird.

1.2 Gefördert werden Projekte, die der Wissenschaft, Forschung und Umweltschutz auf dem Gebiet der Erneuerbaren Energien, Kunst, Kultur und traditionelles Brauchtum, Bildung und Naturschutz sowie Jugend- und Altenhilfe dienen. Der Antragsteller muss grundsätzlich berechtigt sein, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) für diesen Zweck ausstellen zu dürfen; Körperschaften, die nicht zu den juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlichen Dienststellen zählen, haben diese Berechtigung durch gültigen Freistellungsbescheid vom zuständigen Finanzamt nachzuweisen.

1.3 Mit den Projekten dürfen nur in Übereinstimmung mit der Stiftungssatzung stehende Zwecke verfolgt werden; darüber hinaus dürfen die Projekte nicht gegen gesetzliche Verbote oder die guten Sitten verstoßen.

1.4 Soweit sich eine Förderung auf mehrere Antragsteller bezieht, gelten die Förderrichtlinien für alle Antragsteller. Grundsätzlich ist einer der Antragsteller als Hauptverantwortlicher gegenüber der Energiequelle Stiftung festzulegen.

2 FÖRDERUNG

2.1 Anträge zur Förderung von Projekten sind ausschließlich in schriftlicher Form an die Energiequelle Stiftung, Lindenstraße 11, 14929 Treuenbrietzen zu richten. Anträge sind bis zum 30.04. eines Jahres einzureichen und müssen folgende Inhalte ausweisen:

- (1) Benennung des Antragstellers
- (2) Allgemeine Beschreibung des Projektes
- (3) Allgemeine Ziele und Zweck des Projektes
- (4) Zeitliche Abschätzung für den Verlauf des Projektes
- (5) Angabe über die mitwirkenden Personen
- (6) Finanzplan des Projektes
- (7) Ggf. Kopie des Freistellungsbescheides

FÖDERRICHTLINIEN

(8) Schriftliche Erklärung des Antragstellers zur verbindlichen Anerkennung der Förderrichtlinie

Der Vordruck „Förderantrag“ ist zu verwenden.

2.2 Dauer und Beginn der Förderung werden in der Fördervereinbarung geregelt.

2.3 Der Antragsteller hat die Fördervereinbarung rechtzeitig vor dem geplanten Beginn der Förderung, spätestens jedoch innerhalb von drei Monaten nach Eingang, unterschrieben an die Energiequelle Stiftung zurückzusenden. Andernfalls behält sich die Energiequelle Stiftung vor, die Förderzusage zurückzunehmen.

2.4 Soweit erforderlich, kann der Antragsteller eine Verschiebung des Förderzeitraums schriftlich einreichen und hat diese zu begründen.

2.5 Über die Zulassung eines Projektes entscheidet der Beirat. Er besteht aus bis zu 5 Personen, die aktiv am Gemeindeleben mitwirken und der Stiftungsvorsitzenden. Der Beirat wird vom Vorstand der Energiequelle Stiftung benannt.

2.6 Über die Förderzusage entscheidet der Stiftungsvorstand. Eine Ablehnung eines Antrags erfolgt ohne die Angabe von Gründen durch den Vorstand. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Förderung.

3 MITTELVERWENDUNG

3.1 Die Fördermittel sind ausschließlich zur Förderung des in der Fördervereinbarung bezeichneten Projekts bestimmt. Sie sind sparsam und wirtschaftlich zu verwenden. Der in der Fördervereinbarung vereinbarte Finanzplan ist verbindlich einzuhalten.

3.2 Nicht verwendete Fördermittel sind spätestens mit dem letzten Verwendungsnachweis unter Angabe der von der Energiequelle Stiftung vergebenen Projektnummer auf das Konto der Energiequelle Stiftung IBAN DE55120300001020477749 bei der Deutschen Kreditbank zurückzuzahlen. Der Antragsteller verzichtet hinsichtlich des Rückzahlungsanspruchs der Energiequelle Stiftung auf die Einrede der Verjährung.

4 MITTELVERWALTUNG

4.1 Fördermittel dürfen erst bei Bedarf abgerufen werden. Die Energiequelle Stiftung überweist die Fördermittel auf ein Bankkonto des Antragstellers.

FÖRDERRICHTLINIEN

Die Zuwendungsbestätigung ist der Energiequelle Stiftung innerhalb von 14 Tagen nach Eingang der Fördermittel zuzusenden.

4.2 Die Fördermittel werden im Finanzplan nach den einzelnen Verwendungszwecken und nach Kalenderjahren aufgeschlüsselt. Die Fördermittel sind nicht an Haushaltsjahre gebunden und verfallen daher nicht am Ende eines Kalenderjahres.

5 VERWENDUNGSNACHWEIS UND PROJEKTBERICHT

5.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Mittel ist gegenüber der Energiequelle Stiftung nachzuweisen. Zwei Monate nach Ende des Förderzeitraums sind ein zahlenmäßiger Gesamtverwendungsnachweis sowie ein ausführlicher Abschlussbericht einzureichen. Dieser enthält eine Aufstellung und Belege über die Ausgaben und Einnahmen. Außerdem Angaben zu folgenden Punkten:

Sind die bei Projektbeginn formulierten Ziele und Erwartungen erfüllt worden? Wie wurden die Ziele erreicht? Wie ist geplant die erbrachte Projektleistung nachhaltig zu sichern?

5.2 Die einzelnen Ausgabenbelege sind beim Antragsteller entsprechend den für ihn geltenden Aufbewahrungsfristen, mindestens aber 10 Jahre nach Abschluss der Förderung, aufzubewahren. Die Energiequelle Stiftung oder eine von ihr beauftragte Person sind berechtigt, vom Antragsteller jederzeit Bücher, Ausgabenbelege und sonstige Geschäftsunterlagen anzufordern sowie die Verwendung der Fördermittel vor Ort zu prüfen.

Der Vordruck „Verwendungsnachweis“ ist zu nutzen.

6 VERÖFFENTLICHUNG DER PROJEKTERGEBNISSE

Die Ergebnisse des geförderten Projekts sind in geeigneter Form der Öffentlichkeit zugänglich zu machen. Der Antragsteller stimmt die Presse- und Öffentlichkeitsarbeit mit der Energiequelle Stiftung ab.

7 INFORMELLE ZUSAMMENARBEIT

7.1 Die Energiequelle Stiftung und der Antragsteller arbeiten vertrauens- und respektvoll zusammen. Sie bewahren Verschwiegenheit über vertrauliche Informationen, die sie im Rahmen der Durchführung des Förderprojekts erlangen.

FÖDERRICHTLINIEN

7.2 Der Antragsteller ist verpflichtet, die Energiequelle Stiftung unaufgefordert und unverzüglich über alle Ereignisse zu informieren, die das geförderte Projekt wesentlich beeinflussen oder verändern. Das gilt insbesondere für Umstände und Ereignisse, die die reibungslose Durchführung des Projekts oder die Erreichung seiner Ziele gefährden.

8 WIDERRUF, RÜCKFORDERUNG, EINSTELLUNG

8.1 Die Energiequelle Stiftung behält sich den Widerruf der Fördervereinbarung, die Nichtauszahlung von Fördermitteln und die Rückforderung bereits gezahlter Fördermittel vor, wenn gegen einen wesentlichen Aspekt dieser Förderrichtlinien oder der in der Fördervereinbarung enthaltenen besonderen Bewilligungsbedingungen in besonders schwerwiegender Weise oder wiederholt verstoßen wurde. Dies gilt insbesondere, wenn die Bewilligung durch Angaben erwirkt wurde, die in wesentlicher Beziehung unrichtig oder unvollständig waren, Mittel nicht zweckentsprechend verwendet werden, die Verwendung der Mittel nicht oder nicht fristgerecht nachgewiesen wird oder der Antragsteller sonstige wesentliche Vertragspflichten verletzt.

8.2 In jedem Fall sind die Geltendmachung jeglicher Erfüllungs- oder Ersatzansprüche durch den Antragsteller ausgeschlossen. Im Falle der Rückforderung von Fördermitteln verzichtet der Antragsteller mit Anerkennung dieser Förderrichtlinien auf die Einrede der Verjährung.

9 SCHLUSSBESTIMMUNGEN

9.1 Der Antragsteller ist verpflichtet, das von der Energiequelle Stiftung geförderte Projekt mit größter Sorgfalt und unter Berücksichtigung der von der Energiequelle Stiftung verfolgten gemeinnützigen Zwecke durchzuführen.

9.2 Die Energiequelle Stiftung übernimmt keine Gewährleistung und Haftung für Durchführung und Zielerreichung des geförderten Projekts.

9.3 Änderungen oder Ergänzungen dieser Förderrichtlinien bedürfen der Schriftform.